

Bibliotheksbenutzungsordnung für die Ortsteilbibliotheken Beckwitz, Mehderitzsch, Melpitz und Staupitz

Diese Benutzungsordnung ergänzt die Regelungen der Satzung der Stadtbibliothek Torgau vom 27.02.2020. Deren Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, soweit diese sich nicht gegenseitig ausschließen. Die Satzung der Stadtbibliothek Torgau wird auf Nachfrage ausgehändigt bzw. kann unter www.bibliothek-torgau.de abgerufen werden.

§ 1 Allgemeines

1. Die Ortsteilbibliotheken Beckwitz, Mehderitzsch, Melpitz und Staupitz sind öffentliche Einrichtungen der Großen Kreisstadt Torgau. Sie ermöglichen im ländlichen Bereich einen unkomplizierten Zugang zu einem Grundangebot an Medien und dienen dem allgemeinen Informations- und Bildungsinteresse, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie werden ehrenamtlich geleitet.
2. Diese Benutzungsordnung wird durch Veröffentlichung bekannt gemacht.
- 2a. Voraussetzung für die Benutzung der Ortsteilbibliotheken ist die Anerkennung dieser Benutzungsbedingungen durch die Benutzer*innen. Sie erfolgt durch die Inanspruchnahme der Ortsteilbibliotheken oder durch Unterschrift.
3. Zwischen den Ortsteilbibliotheken und den Benutzer*innen wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis in Form eines Leihverhältnisses begründet. Jeder Bürger ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen, sowie weitere Leistungen der Bibliothek in Anspruch zu nehmen. Juristische Personen (Behörden, Institutionen und Firmen) werden ebenfalls als Entleiher zugelassen.
4. Die Benutzung der Ortsteilbibliotheken ist kostenlos.
5. Die Öffnungszeiten der Ortsteilbibliotheken werden durch Veröffentlichung bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

1. Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
2. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Die Bibliothek ist berechtigt, sich einen Wohnsitznachweis vorlegen zu lassen. Voraussetzung für die Anmeldung ist der Nachweis einer gültigen deutschen Wohnadresse durch eine Meldebescheinigung bzw. andere behördliche Dokumente.

3. Der Benutzer teilt die auf dem Anmeldeformular geforderten personenbezogenen Angaben mit und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Benutzungssatzung anerkennt und der Verarbeitung der Angaben zur Person zu bibliotheksinternen Zwecken zustimmt.
4. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zur Anmeldung erforderlich. Der Vertretungsberechtigte stimmt der Anmeldung zu und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall.
5. Dienststellen, juristische Personen, Institutionen und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an.
6. Nach erfolgter Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht auf eine andere Person übertragbar ist. Ohne gültigen Benutzerausweis kann keine Entleiherung erfolgen.
7. Benutzerausweise und Personendaten können auf Antrag des Benutzers gelöscht werden. Voraussetzung ist, dass keine Medien- oder Gebührenforderungen seitens der Bibliothek offen sind.

§ 3

Datenschutz

Die Ortsteilbibliotheken nutzen die von den Benutzer*innen erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich für bibliotheksinterne Zwecke gemäß § 1 dieser Benutzungsordnung. Die Benutzer*innen bzw. der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin erteilen hierzu bei der Anmeldung ihre schriftliche Einwilligung.

Die Datennutzung unterliegt den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Gesetzes zum Schutze der informellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung (Sächsisches Datenschutzgesetz/Sächs DSG).

Gemäß Art 15 DS-GVO und §18 Sächs DSG erteilt die Ortsteilbibliotheken auf Antrag Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind dem Datenschutz-Informationsblatt der Stadtbibliothek Torgau zu entnehmen. Dieses erhalten Sie auf Nachfrage bzw. können dieses unter www.bibliothek-torgau.de abrufen.

§ 4

Bibliotheksbenutzung

1. Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann in der Bibliothek oder durch Ausleiher außer Haus erfolgen. Die Nutzung der Medienbestände ist gebührenfrei.
2. Kinder und Jugendliche erhalten nur Medien, die für ihr Alter freigegeben sind.

§ 5

Leihfrist und Leihfristüberschreitung

1. Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises werden Medien aller Art für die festgelegte Leihfrist ausgeliehen. Die Leihfrist wird durch Veröffentlichung (vor Ort in der Bibliothek und im Internet) bekannt gegeben.
2. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden. Bei jedem Antrag auf Leihfristverlängerung wird das neue Abgabedatum mitgeteilt.
3. Die entliehenen Medien sind der Bibliothek unaufgefordert und fristgerecht zurückzugeben.

§ 6

Pflichten der Benutzer

1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, auf andere Benutzer in den Bibliotheksräumen Rücksicht zu nehmen, den Benutzungsbetrieb nicht zu behindern und die Medien sowie alle Einrichtungsgegenstände der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Er muss den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachkommen.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, alle leihpflichtigen Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert verbuchen zu lassen.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand und die Vollständigkeit der ihm im Rahmen der Ausleihe übergebenen Medien zu prüfen und vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt. Weiter besteht die Verpflichtung, die Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
4. Der Verlust und die Beschädigungen entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
5. Für den Verlust von Bibliotheksmedien während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten. Als Ersatzleistung für ein verlorenes Medium gilt die gleichwertige Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Der Nutzer haftet auch bei unzulässiger Weitergabe der Medien an Dritte.
6. Bei Namens- und Adressänderungen oder Änderungen hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung Minderjähriger ist die Bibliothek unverzüglich zu benachrichtigen.
7. Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust des Bibliotheksausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der Nichtanzeige haftet der Benutzer (bei Kindern und Jugendlichen der gesetzliche Vertreter) für alle daraus entstandenen Schäden. Dies gilt vor allem für die missbräuchliche Benutzung des Bibliotheksausweises durch Dritte.

§ 10

Haftung der Bibliothek

1. Für Schäden, die durch die Nutzung entliehener Medien an Geräten des Benutzers entstehen, übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
2. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien.
3. Die Bibliothek haftet nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände und Wertsachen der Benutzer.

§ 11

Hausrecht/-ordnung

Das Hausrecht liegt bei der Ortsteilbibliothek. Jede Besucher*in akzeptiert diese Benutzungsordnung, die auch in den Bibliotheksräumen öffentlich ausgelegt ist. Jede Besucher*in verpflichtet sich, die Anordnungen des zuständigen Bibliothekspersonals zu befolgen.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstoß gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen des Bibliothekspersonals, können Benutzer zeitweise oder dauernd von der weiteren Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausschlusses von der Benutzung der Bibliothek wird der Benutzerausweis gesperrt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Bibliotheksbenutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ergänzung zur Satzung der Stadtbibliothek Torgau vom 01.03.2015 außer Kraft.